

STATUTEN Pro Beiz

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Pro Beiz» besteht mit Sitz in der Stadt Zürich auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Pro Beiz ist politisch und konfessionell neutral. Die Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Bewahrung der schweizerischen Beizenkultur.

Artikel 3 – Aufgaben

Zur Erreichung des unter Art. 2 angeführten Zweckes befasst sich Pro Beiz mit folgenden Aufgaben:

1. Besuch möglichst vieler Beizen durch die einzelnen Mitglieder oder im Kollektiv
2. Pflege eines Kriterienkatalogs zwecks Definition, was eine gute Beiz ausmacht
3. Führen eines Verzeichnisses qualifizierter Schweizer Beizen
4. Verleihung eines Preises an die «Beiz des Jahres» (welche nicht Mitglied von Pro Beiz sein darf); die Generalversammlung vergibt den Preis, Nominationen sind an den Vorstand zu richten
5. Zeigen von Wertschätzung für die Mitarbeitenden der Gastronomie

Artikel 4 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Spenden und Vermächtnisse,
3. Sponsoring,
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Artikel 5 – Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person werden, die kulinarisch interessiert ist, Freude am gemütlichen Zusammensein hat und den Vereinszweck unterstützt.

Aufnahmebegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet abschliessend der Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit durch einfache schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er entbindet nicht von der Zahlung des für das betreffende Jahr beschlossenen Mitgliederbeitrages.

Der Vorstand kann aus schwerwiegenden Gründen ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten Generalversammlung anfechten. Dieses Begehren muss dem Präsidenten innert 20 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 7 – Mitgliederbeiträge

Die Generalversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Artikel 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontroll- oder Revisionsstelle.

Artikel 9 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied verfügt dabei über eine Stimme. Sie wird einmal jährlich einberufen durch schriftliche oder elektronische Einladung, die mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen hat.

Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden und diese eindeutig identifizierbar sind. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 10 – Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes jeweils auf zwei Jahre,
- b) Wahl der Revisionsstelle, jeweils auf zwei Jahre,
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung,
- d) Verabschiedung des Budgets,
- e) Jährliche Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Rekursinstanz im Aufnahme- und Ausschlussverfahren,
- g) Entlastung des Präsidenten und des Vorstandes,
- h) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Artikel 11 – Geschäftsordnung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei offenen Abstimmungen enthält sich der Präsident der Stimmabgabe, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 12 – Vorstand

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf zwei Jahre.

Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern, darunter ein Vizepräsident, ein Kassier, ein Aktuar und ein Chef Kommunikation. Unter diesen oder als zusätzliches Vorstandsmitglied waltet der Chef Stammtisch. Der Chef Stammtisch sorgt für gute Stimmung an den Vorstands-, General- und anderen Vereinsversammlungen und hat die Ehre, dem Vorstand jeweils den Versammlungsort vorzuschlagen.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 13 – Aufgaben des Vorstandes

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Führung und Verwaltung des Vereins,
- b) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und Bestimmung der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder
- c) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- e) Erstattung eines Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets an die Mitgliederversammlung,
- f) Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im weiteren beschliesst der Vorstand über alle Geschäfte, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 14 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Die Kontrollstelle wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.

Die Generalversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Kontrollstelle verzichten, sofern er nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

Artikel 15 – Revisionsstelle

Der Verein kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

Artikel 16 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist per Beschluss der Generalversammlung möglich.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind an der abschliessenden Generalversammlung im Sinne des Vereinszwecks zu verfressen.

Eine Verteilung der Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 15. August 2024 an der Gründungsversammlung im Restaurant Falken in Zürich genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Gründungsmitglieder (alphabetisch):

Hartmuth Attenhofer

Walo Blum

Lorenz Bucher

Flurin Capaul

Marleina Capaul

Matthias Haller

Roberto Hilty

Alexander Jäger

Johannes Knaus

Jürg Kubli

Gian Gartmann

Sarah Kohler

Bernd Leinenfelder

Tiziano Marinello

Bruno Rechsteiner

Christian Rösch

Beat Rüfenacht

Niggi Schwald

Pawel Silberring

Peter Suter

Marita Verbali

Georg Twerenbold